

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 261/21

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 179.

Kennwort: "Gewerbegebiet Mesum Nord", der Stadt Rheine

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

2.1 Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe, In der Krone 31, 58099 Hagen;

Stellungnahme vom 15.04.2021

Inhalt:

„eine Luftbilddauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der Stellungsgebiete (falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden).

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckungen oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzugenaussagen).

Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter <http://www.bra.nrw.de/479001>.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden in die Plandokumente (Planzeichnung und Begründung) aufgenommen:

Hinweise:

Kampfmittel

Das Plangebiet befindet sich gemäß Bezirksregierung - Luftbildauswertung in einem Bereich, für den ein Kampfmittelverdacht aufgrund von z.B. Bombardierungen im Zweiten Weltkrieg nicht auszuschließen ist.

Für die betroffenen Plangebietsflächen ist im Vorfeld einer Entwicklung der Flächen Kontakt mit der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde aufzunehmen. Zu bebauende Flächen sind auf Kampfmittel zu sondieren. Im Bereich starker Bombardierung müssen zudem Vorbohrungen durch den KBD-WL erfolgen.

Sofern bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt ist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist unverzüglich durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

2.2 Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, 48565 Steinfurt; Stellungnahme vom 27.05.2021

Inhalt:

„zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftsplanung

Es wird angeregt, für die Begrünung des Zaunes die textlichen Festsetzungen bzgl. der Pflanzdichte und der Pflanzqualitäten insoweit zu ergänzen, dass eine durchgehende Bepflanzung sichergestellt ist.

Auskunft erteilen Frau XXX/Frau XXX, Tel.: XXX

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Hinweise:

Die Grundstücke Gemarkung Mesum, Flur 23, Flurstücke 294 und 308 sind im hiesigen Altlastenkataster unter der lfd. Nr.: 19-296 nachrichtlich registriert. Untersuchungen des Bodens zeigen keine bodenschutzrelevanten Belastungen.

Der Auffüllungshorizont ist gem. gemäß der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ vom 05.11.2004 dem Wert Z1 zugeordnet worden. Bei Eingriffen in das Erdreich ist das zutage gefördert Material daher einer abfallrechtlichen Deklaration zu unterziehen. Die Entsorgung des Materials ist vorab mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Auskunft erteilt Herr XXX, Tel.: XXX

Kreisstraßenbau

Hinweise:

Die K 66, Mesumer Straße, ist im Geltungsbereich als Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt festgesetzt und grenzt den B-Plan Nr. 179 nach Süden hin ab.

Wie bereits in der ursprünglichen Plandarstellung ist auch bei dieser Änderung entlang der nördlichen

Grundstücksgrenze, zwischen Verkehrsweg K 66 und Privatgrund, vollständig auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten gem. PlanZV 6.4 auszuweisen.

Anlagen der Außenwerbung sind gem. StrWG NRW § 28 innerhalb eines 20 m Korridors vom Fahrbahnrand nicht zulässig.

Beleuchtungsanlagen an Gebäuden sowie auf Verkehrs- und Freiflächen sind so auszubilden, dass die Verkehrsteilnehmer entlang der K 66 nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Defekte Beleuchtungskörper (wie z.B. flackernd) sind bis zur Reparatur abzuschalten.

Auskunft erteilt Herr XXX, Tel.: XXX“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden in die Plandokumente (Planzeichnung und Begründung) aufgenommen:

Textliche Festsetzungen:

Grünordnung

Die das Grundstück nach Süden begrenzende Zaunanlage nördlich der öffentlichen Verkehrsfläche der Mesumer Straße (Flurstück 304) ist mit einer durchgehenden Bepflanzung zu begrünen.

Hinweise:

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Der Auffüllungshorizont ist gem. gemäß der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ vom 05.11.2004 dem Wert Z1 zugeordnet worden. Bei Eingriffen in das Erdreich ist das zutage geförderte Material daher einer abfallrechtlichen Deklaration zu unterziehen. Die Entsorgung des Materials ist vorab mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Straßenbau, Kreisstraßenbau

Anlagen der Außenwerbung sind gem. StrWG NRW § 28 innerhalb eines 20m-Korridors vom Fahrbahnrand nicht zulässig.

Beleuchtungsanlagen an Gebäuden sowie auf Verkehrs- und Freiflächen sind so auszubilden, dass die Verkehrsteilnehmer entlang der K66 nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Defekte Beleuchtungskörper (wie z.B. flackernd) sind bis zur Reparatur abzuschalten.